

Donato Muro

Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)

Einführung, Kommentar, Wortlaut und Umsetzung des Gesetzes für Betreiber



Titel: **Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)**

Untertitel: Einführung, Kommentar, Wortlaut und Umsetzung des Gesetzes für Betreiber

Auflage-Nr.: **1**

Autor & Layout: **Donato Muro**

Copyright: © **2022 Donato Muro**

ISBN: **978-3-96518-098-7** **Hardcover**
978-3-96518-097-0 **e-Book**

Verlag:  **Independent-Verlag**
Marc Latza
www.independentverlaglatza.de

Herstellung: **tredition GmbH, Halenreihe 40-44, 22359 Hamburg**

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, Tabellen oder Texten, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig.
Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Vita	III
Kurzfassung	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einführung	1
2 Historie	4
3 Das ÜAnIG – Erläuterungen zu den Paragrafen 1-14	7
4 Aufbau des Buches	14
5 Theoretische und rechtliche Grundlagen	17
5.1 Rechtliche Systematik des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit	17
5.2 Grundlagen der Anlagensicherheit	20
5.3 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.....	23
5.4 Betriebssicherheitsverordnung	28
5.5 Technische Regeln zur Betriebssicherheit	32
6 Begriffsbestimmungen	35
6.1 Überwachungsbedürftige Anlage.....	35
6.2 Betreiber.....	36
6.3 Betreiberverantwortung.....	37
6.4 Gefahr und Risiko	38
7 Konzeptionelle Entwicklung	41
7.1 Referenzanlage chemische Industrie	42
7.2 Grundpflichten des Betreibers	43
7.3 GBU, Planung und Durchführung von Maßnahmen	46
7.3.1 Bereitstellung	51
7.3.2 Schutzmaßnahmen vor Verwendung	53
7.3.3 Verwendung.....	59
7.3.4 Instandhaltung und Änderung.....	59
7.4 Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen.....	61
7.5 Betriebsverbot.....	65
8 Leitfaden	66
9 Wortlaut	82
10 Fazit	104
Abbildungsverzeichnis	106

Tabellenverzeichnis.....	106
Anhangsverzeichnis.....	106
Anhang A: Organisationshilfe Brandschutz.....	107
Anhang B: Dokumentation zum Explosionsschutz.....	108
Literaturverzeichnis.....	112

Vita



Bildquelle: Eigene Aufnahme

Donato Muro studierte an mehreren deutschen Hochschulen. Er ist Naturwissenschaftler, Ingenieur, Jurist und angehender Arbeitspsychologe.

Arbeitsschutz ist für ihn mehr Berufung als Arbeit. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Gesundheit von Arbeitnehmern zu fördern und Arbeitsunfälle zu vermeiden. Dabei möchte er den Arbeitsschutz so einfach und verständlich wie möglich vermitteln, um rechtssicheres Handeln auf Seiten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu fördern.

Donato Muro ist auch Lehrbeauftragter im Fach Öffentliche Sicherheit (M.Sc.) und lehrt das rechtswissenschaftliche Fach "Gefahrenabwehr-, Ordnungs- und Katastrophenschutzrecht" an der Rheinischen Fachhochschule Köln.

Kurzfassung

Überwachungsbedürftige Anlagen stellen innerhalb der Anlagensicherheit eine große Herausforderung dar. Sie zeichnen sich häufig durch besondere Umstände aus, die zu einer Gefahrenerhöhung führen. Um die Gewährleistung der Schutzziele sicherzustellen und die Risiken, die mit dieser Art von Anlagen verbunden sind, kontrollieren zu können, hat sich über die letzten Jahrzehnte eine komplexe Rechtssystematik entwickelt, die sich über verschiedene Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und viele Handlungsempfehlungen erstreckt. Eine eigene rein gesetzliche Grundlage hat es jedoch bislang nicht gegeben. Vielmehr war diese, eher nebensächlich, bislang im Produktsicherheitsgesetz zu finden. Im Rahmen der Neuordnung dieses Gesetzes wurde dies schließlich geändert und in Form des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen am 27.07.2021 erstmalig ein eigenständiges Gesetz zu dieser Thematik erlassen. Die vorliegende Betrachtung befasst sich mit dieser neuen Rechtssystematik und konzipiert auf ihrer Basis einen Leitfaden zur Umsetzung des neuen Gesetzes. Dabei zeigt sich, dass, auch wenn die weitergehenden Regelungen über die Betriebssicherheitsverordnung bereits ausführlich sind, die Vorschriften eine Notwendigkeit dargestellt haben, um dem Anspruch einer traditionellen Normenhierarchie gerecht zu werden und die Relevanz der Sicherheit, die von überwachungsbedürftigen Anlagen ausgehen muss in den Fokus zu setzen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAUA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bzw.	beziehungsweise
GBU	Gefährdungsbeurteilung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
PDCA	Plan – Do- Check- Act
ProdSichG	Produktsicherheitsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
TRBS	Technische Regel für Betriebssicherheit
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
z.B.	zum Beispiel

1 Einführung

Der Schutz der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist auch nach wie vor von essenzieller Bedeutung für die produzierende Industrie. Dabei setzen sich die Verpflichtungen für Betreiber aus zwei wesentlichen Rechtsbereichen zusammen: dem Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit. Beide haben das Ziel, sicherzustellen, dass durch die Tätigkeiten oder die dazu verwendeten Mittel wie Anlagen, Werkzeuge, Geräte oder Maschinen, niemand zu Schaden kommt. Hierbei geht es insbesondere um die Beschäftigten, aber auch um die Umwelt oder Dritte, die mittelbar betroffen sein können. Strenge Vorgaben gelten vor allem für die Prozessindustrie, zu der die chemische und petrochemische Produktion gehören, aber auch Lebensmittel-, Kosmetik-, Reinigungsmittelindustrie und vieles mehr.¹ Wesentlich für diese Bereiche ist es, dass im Rahmen der Rohstoffverarbeitung zahlreiche Gefahrstoffe zum Einsatz kommen, und durch deren Weiterverarbeitung, oft unter Zuhilfenahme weiterer Chemikalien, es regelmäßig an unterschiedlichen Stellen zu Gefahren und Risiken kommen kann, die zu weitreichenden Folgen führen. Um diesen Risiken entgegenzuwirken, obliegt es dem Betreiber, Schutzmaßnahmen und –mechanismen einzusetzen, die eine risikominimierende Wirkung haben und – bestenfalls – jedwede Eventualität während der Nutzung berücksichtigen.

Die vorliegende Betrachtung widmet sich dem wichtigen Bereich der Anlagensicherheit. Kernaufgabe dieser ist es, konkrete Schutzmaßnahmen für die Auslegung und den Betrieb von Anlagen, Werkzeuge, Maschinen und Geräte zu finden. So stehen hier nicht primär der Beschäftigte und seine Ausübung im Vordergrund, sondern der Betreiber und seine Bereitstellung und Instandhaltung der notwendigen Mittel zur Ausführung der Tätigkeiten.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, hat der Betreiber sämtliche in seinem Herrschaftsbereich stehenden Abläufe und alle damit in Verbindung stehenden Mittel zu analysieren. Konkrete Fragen sind demnach: Wie wird ein Rohstoff so gelagert, dass von ihm keine Gefahr ausgeht? Welche Beschaffenheit müssen die Behälter

¹ Hauptmanns 2020, S. 1.

aufweisen? Wie sind die Rohrleitungen auszulegen, um den Rohstoff in die Produktionshalle zu transportieren? Welche Lüftungsanlagen sind zweckmäßig zu errichten, um einen sicheren Abzug zu gewährleisten? Welche Art von Kühlung ist erforderlich? Oder Erhitzung?

Die Fragen zeigen, dass die der Thematik inhärente Komplexität einer Vereinfachung bedarf, um eine zweckmäßige und effiziente Umsetzung zu gewährleisten.

So finden sich eine Fülle von detaillierten Regelungen im Hinblick auf zu treffende Schutzmaßnahmen beim Betrieb und der Verwendung der Anlagen, welche auf Gesetze, Verordnungen und technische Regelungen verteilt ist. Zweck dieser detaillierten Systematik ist es, die abstrakten Betreiberpflichten immer weiter zu konkretisieren und für den eigenen Alltag Schutzmaßnahmen zu finden, die die vorhandenen Risiken minimieren.

In Ergänzung stellen die Bereitstellung und Verwendung überwachungsbedürftiger Anlagen eine besondere Herausforderung dar. Neben den genannten Regelungen gelten für sie besondere Vorschriften, die dem Betreiber weitere Pflichten auferlegen. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen handelt es sich um solche, von denen erhebliche Risiken für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen.

Bis zum 26.07.2021 fanden sich die Regelungen über diese Anlagen im 9. Abschnitt des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSichG). Auch dieses Gesetz regelt die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit und gilt für alle Produkte, die zur Verwendung bereitgestellt werden. Auch wenn das Gesetz in erster Linie für Gegenstände gilt, welche in § 2 Nr. 22 ProdSichG a.F. als „Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“ legal definiert werden, wurden in der alten Fassung des Gesetzes in § 1 Abs. 2 überwachungsbedürftige Anlagen in seinen Regelungsbereich mit aufgenommen. Ergänzend findet sich in § 2 Nr. 30 ProdSichG a.F. eine Aufzählung der nach dieser Regelung definierten überwachungsbedürftigen Anlagen.

Abschnitt 9 des Gesetzes stellt weitere Voraussetzungen für ihre Errichtung und ihren Betrieb auf. Dabei verweist der Abschnitt hauptsächlich in § 34 ProdSichG a.F. auf weitere Verordnungen, die für diese Art von Anlagen anzuwenden sind und

bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Dies gilt auch für die weiteren Vorschriften.

Dies zeigt, dass die Grundsätze und Sicherheitsbestimmungen für die überwachungsbedürftigen Anlagen bislang nur sehr oberflächlich ihren Weg in gesetzliche Regelungen gefunden haben und vor allem über Verordnungen und technische Regelungen festgelegt wurden. Dies führte hinsichtlich einer Abgrenzung des Anwendungsbereiches und der Bestimmung von Begrifflichkeiten zu Lücken und Interpretationsspielraum in der Vergangenheit. Mit ihrer Geltung seit 1953 sind diese zudem mehr als veraltet.

Durch das am 27.07.2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen“ wird diese Systematik angepasst und mehr Rechtssicherheit geschaffen. Neben Änderungen des ProdSichG wurde erstmals eine eigenständige Rechtsgrundlage für überwachungsbedürftige Anlagen in Form des „Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ (ÜAnIG) erlassen, welches einen Meilenstein in der Rechtsordnung des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit darstellt.

Vorliegend sollen nun den Regelungsrahmen des Gesetzes mit den weiteren Vorschriften zur Anlagensicherheit in Einklang gebracht und ein grober Leitfaden entwickelt werden, welcher das ÜAnIG als Grundlagenvorschrift berücksichtigt.

2 Historie

Im 19. Jahrhundert, dem Zeitalter der Industrialisierung in Deutschland, begann man, Anlagen als „überwachungsbedürftig“ einzustufen: Die Zahl der schweren Unfälle bei den zunehmend eingesetzten Dampfmaschinen stieg erheblich, und die Anzahl der Todesopfer und die materiellen Schäden führten dazu, dass bei den betroffenen Unternehmen ab 1860 Vereine zur Überwachung von Dampfkesseln gegründet wurden. Rund 50 Jahre später entschied man sich, auch andere technische Anlagen regelmäßig zu überwachen, dazu zählten beispielsweise Aufzugsanlagen oder auch Lageranlagen für gefährliche Stoffe. Aus den Dampfkessel-Überwachungs-Vereinen e.V. wurden 1938 die Technischen Überwachungsvereine e.V., besser bekannt als TÜV. Betreiber von gefährlichen Anlagen mussten diese seither vom TÜV prüfen lassen.

1953 kam es in der Gewerbeordnung (GewO) zu einer Neuregelung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen. Die Paragraphen 24 bis 24d der GewO behandelten allerdings nicht bloß die überwachungsbedürftigen Anlagen, sondern auch die für den Erlass von Einzelverordnungen zu diesen Anlagen nötigen Verordnungsermächtigungen; hier waren die Pflichten der Betreiber der Anlagen festgesetzt, u.a. Schutzmaßnahmen, technische Anforderungen.

§ 24 der GewO stufte seinerzeit u.a. Dampfkessel-, Druckbehälter- und Aufzugsanlagen, ferner Anlagen zur Lagerung Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten sowie zur Erzeugung und Verwendung von radioaktiven Strahlen als „überwachungsbedürftig“ ein.

Infolge der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes kam es im Zusammenhang mit überwachungsbedürftigen Anlagen immer stärker auch zu einer Vorgabe der technischen Anforderungen in europäischen Harmonisierungsvorschriften. Die §§ 24 bis 24d GewO wurden praktisch unverändert in das Gerätesicherheitsgesetz (1992), dann in das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG, 2004) und schließlich in das Produktsicherheitsgesetz (2021) übernommen. Nahezu unverändert blieb von 1953 bis 2021 der Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen. Allerdings wurde das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) insofern

neu geregelt, als dass die entsprechende Auflistung dieser Anlagen an den technischen Fortschritt und den tatsächlichen Bedarf einfacher und schneller angepasst werden kann.

Durch den Übergang in das GPSG kam es zu einer wesentlichen Änderung: Nicht allein der TÜV konnte die überwachungsbedürftigen Anlagen prüfen, sondern von nun an auch andere Prüfstellen, welche jedoch, wie auch der TÜV, von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zugelassen sein müssen („zugelassene Überwachungsstellen/ZÜS). Die entsprechende Zertifizierung war nunmehr organisationsbezogen, nicht, wie noch zuvor, personenbezogen. Jeder Betreiber hat überdies seither die freie Wahl der ZÜS. Die auf § 24 GewO gestützten Einzelverordnungen bezüglich der jeweiligen überwachungsbedürftigen Anlagen wurden 2002 ersetzt durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den konkreten Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen, gestützt auf § 11 in Verbindung mit § 14 des damaligen GSG, und hat seit ihrer Überarbeitung im Jahr 2015 bis heute Bestand. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden insbesondere für den Bereich des Arbeitsschutzes nicht übliche Erlaubnis- und Anzeigenpflichten für bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen sowie eine Prüfpflicht durch externe Prüfstellen für diese Anlagen eingeführt.

Aus welchen Gründen wurde das Recht der ÜAnIG überarbeitet?

Das Produktsicherheitsgesetz mit seinen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungsermächtigungen für überwachungsbedürftige Anlagen als Vorgänger des ÜAnIG wurde mit seinen seit 1953 festgesetzten Regelungen im Laufe der Zeit und des harmonisierten Binnenmarktrechtes als nicht mehr zeitgemäß und überarbeitungsbedürftig eingestuft. Im Zuge der Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes, gültig seit 2021, wurden auch die Gesetze bezüglich der überwachungsbedürftigen Anlagen überarbeitet. Hierbei gab es verschiedene Überlegungen, wie etwa eine grundlegende Überarbeitung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes, die Aufnahme der überarbeiteten Regelungen in das Arbeitsschutzgesetz oder die Übernahme der überarbeiteten Regelungen in ein eigenständiges Gesetz. In Absprache mit den Vollzugsbehörden der Bundesländer, der Wirtschaft, der zugelassenen Überwachungsstellen und des

Ausschusses für Betriebssicherheit entschied man sich schließlich für die Erarbeitung eines neuen ÜAnIG. Dieses wurde als Artikel 3 des „Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen“ erlassen.

Fakten zum neuen ÜAnIG

Inhaltlich hat sich an den bestehenden Anforderungen des 9. Abschnitts des Produktsicherheitsgesetzes hinsichtlich der zu überwachungsbedürftigen Anlagen nichts geändert. Allerdings wurden klare Pflichten für die Betreiber dieser Anlagen als Normadressat des ÜAnIG hinzugefügt, wobei diese Pflichten jedoch zuvor bereits in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt waren. Nunmehr jedoch sind sie konkret in der auf das ÜAnIG gestützten Rechtsverordnung geregelt.

In das ÜAnIG wurden darüber hinaus verschiedene Regelungen u.a. für die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) aus dem Produktsicherheitsgesetz übernommen, welche nunmehr bundeseinheitlich gelten.

Als überwachungsbedürftige Anlagen gelten in dem ÜAnIG auch weiterhin Anlagen für gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke bzw. Anlagen, die eine Gefährdung darstellen für die Beschäftigten und andere Personen, die sich in dem Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage befinden.

Im ÜAnIG sind im Gegensatz zum bisherigen Produktsicherheitsgesetz konkret benannte überwachungsbedürftige Anlagen nicht aufgelistet, sondern sollen in einer auf das ÜAnIG gestützten Rechtsverordnung festgelegt werden. Ein Kriterium hinsichtlich der Auswahl dieser Anlagen besteht darin, dass der Betrieb dieser Anlagen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit vor allem für die Beschäftigten darstellt, etwa dann, wenn erforderliche Schutzmaßnahmen nicht getroffen, nicht geeignet oder nicht funktionsfähig sind. Die Frage, ob der Betreiber über diese Schutzmaßnahmen verfügt, soll durch die gesetzlich vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ermittelt werden. Im ÜAnIG (§ 2) wird festgelegt, dass hinsichtlich der Auswahl von überwachungsbedürftigen Anlagen insbesondere der Arbeitsschutz eine wesentliche Rolle spielt.

Solange keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen ist, behält der Anlagenkatalog des Produktsicherheitsgesetzes seine Gültigkeit. Auch die Regelungen, die in der Betriebssicherheitsverordnung für überwachungsbedürftige Anlagen festgelegt wurden, gelten weiterhin.

Inwiefern ist das ÜAnIG mit völkerrechtlichen Verträgen und dem Recht der Europäischen Union vereinbar?

Beim neuen ÜAnIG wurden Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem Produktsicherheitsgesetz übernommen. Es handelt sich also um Regelungen, die schon lange nationales Recht darstellen, mithin um europäisches Recht gemäß der Richtlinie 2009/104/EG bezüglich der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln. Die schon bestehende nationale Umsetzung der Regelungen bleibt durch andere Verordnungen, etwa der BetrSichV, ebenso unangetastet wie der freie Warenverkehr.

3 Das ÜAnIG – Erläuterungen zu den Paragraphen 1-14

In **§ 1, Absatz 1 des ÜAnIG** geht es darum, welche Ziele des ÜAnIG hat und auf welchen Bereich es angewendet wird. Die Sicherheit und Gesundheit der im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage Beschäftigten sowie anderer Personen in diesem Bereich (z.B. Besucher und Passanten der Betriebsstätte resp. des Gefahrenbereichs) stehen im Vordergrund, nicht aber der Schutz der Allgemeinheit oder der Umwelt.

Absatz 2 stellt klar, dass für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten und betriebenen überwachungsbedürftigen Anlagen das ÜAnIG gilt, während **Absatz 3** bestimmt, für welche Fälle das Gesetz keine Anwendung findet.

Nummer 1 als Übernahme von § 1 Absatz 3 Nummer 3 ProdSG dient der Klarstellung, dass das ÜAnIG für überwachungsbedürftige Anlagen, die rein militärischen Zwecken dienen, nicht gilt.

Nummer 2 dient als Abgrenzung des Anwendungsbereiches des ÜAnIG zu anderen Rechtsvorschriften, wo die Sicherheit von Anlagen ebenfalls Gegenstand ist (z.B. Baurecht oder Atomgesetz).

§ 2 ÜAnIG Nummer 1 bestimmt, welche Anlagen als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, mithin für welche Anlagen das ÜAnIG gilt, ohne allerdings eine Auflistung dieser Anlagen anzuführen. Es wird vielmehr ein Rechtsrahmen für die Erarbeitung eines solchen Katalogs gegeben.

Buchstabe a stellt klar, dass zu den überwachungsbedürftigen Anlagen ausschließlich solche zählen, die wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, nicht aber private Anlagen ohne Beschäftigte.

Buchstabe b bestimmt, dass zu den überwachungsbedürftigen Anlagen nur jene zählen, von denen erhebliche Sicherheits- und Gesundheitsrisiken vor allem für die Beschäftigten ausgehen, etwa dadurch, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht getroffen, nicht geeignet oder nicht funktionsfähig sind.

Nummer 2 definiert die gesetzlich zu schützenden Beschäftigten:

- ArbeitnehmerInnen
- Auszubildende
- arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (außer die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten)
- BeamtInnen
- RichterInnen
- SoldatInnen
- Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

§ 2 ÜAnIG Nummer 3 definiert, wer als Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage gilt, wobei es hier vor allem relevant ist, wer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit für die Ergreifung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für eine solchen Anlage hat. Auch ein Mieter oder Pächter einer überwachungsbedürftigen Anlage kommt infrage; wesentlich ist hier die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Nutzer und dem Eigentümer. Auch für Betreiber ohne Beschäftigte gilt das ÜAnIG, sofern die betreffenden Anlagen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, denn in diesem Fall geht es um den Schutz anderer

Personen, die sich im Gefahrenbereich der Anlage befinden. Bei Aufzugsanlagen in vermieteten Mehrparteienwohnungen etwa (außer in eigentümergebauten Einfamilienhäusern ohne in dem Haushalt Beschäftigte) gilt ebenfalls das ÜAnIG, da in diesem Fall wirtschaftliche Zwecke zum Tragen kommen.

Nummer 4 als bis zum Erlass des ÜAnIG geltende Übernahme des § 37 Absatz 5 Satz 1 des ProsSG beschreibt die wesentliche Aufgabe der zugelassenen Überwachungsstellen als „Prüfinstanz“ der überwachungsbedürftigen Anlagen. Sie ermitteln den Ist-Zustand, vergleichen ihn mit dem Soll-Zustand, bewerten die Abweichung davon und leiten die nötigen Konsequenzen hinsichtlich eines sicheren Betriebs dieser Anlagen ab. Darüber hinaus werden auch die Unterlagen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen bewertet, etwa hinsichtlich eines notwendigen Erlaubnisverfahrens.

§ 3 ÜAnIG, Absatz 1 umfasst die Betreiberpflicht einer überwachungsbedürftigen Anlage hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten sowie anderer Personen.

Absatz 2 geht noch näher auf die Anforderungen und die Pflichten eines Betreibers für eine überwachungsbedürftige Anlage ein, insbesondere auf die Regelungen der EU.

Absatz 3 zeigt auf, welchen Anforderungen der Betreiber, der eine überwachungsbedürftige Anlage für die eigenen Nutzung selbst herstellt, genügen muss. Diese Anforderungen sind, wie bereits erwähnt, in Absatz 2 formuliert.

Absatz 4 unterstreicht, dass die für überwachungsbedürftige Anlagen geltenden Rechtsvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und anderen Personen unbedingt einzuhalten sind. Für manche der überwachungsbedürftigen Anlagen, die bisher in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt waren, gelten auch die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und können somit auch überwachungsbedürftige Anlagen betreffen. Dies gilt etwa dann, wenn eine solche Anlage technisch nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

In **§ 4 ÜAnIG** wird vom Betreiber gefordert, dass er eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Sicherheit der überwachungsbedürftigen Anlage durchführt. Nur dann nämlich können die notwendigen, geeigneten und angemessenen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Schon vor Erlass des ÜAnIG waren Betreiber dieser Anlagen mit und ohne Beschäftigte (außer Betreiber von Aufzugsanlagen ohne Beschäftigte) gemäß dem Arbeitsschutzgesetz zu einer solchen Gefährdungsbeurteilung verpflichtet.

§ 5 ÜAnIG geht konkret auf die Schutzmaßnahmen ein, welche die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten und anderer Personen zum Ziel hat. Grundlage dieser Schutzmaßnahmen ist die zuvor durchgeführte Gefährdungsbeurteilung.

Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen; technische, personenbezogene und organisatorische Maßnahmen sind aufeinander abzustimmen.

Absatz 2 stellt dabei klar, dass die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung keine ständige Maßnahme sein darf.

Die Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen wird in **Absatz 3** geregelt.

In **Absatz 4** wird vom Betreiber der dauerhaft sichere Zustand der überwachungsbedürftigen Anlage mittels Maßnahmen zur Instandhaltung gefordert. Diese Maßnahmen sollen gewährleisten, dass der Ist-Zustand der Anlagen dem Soll-Zustand entsprechen. Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung der Anlagen werden dabei in der DIN-Norm 31051 geregelt.

Um die Zusammenarbeit mit anderen Betreibern von überwachungsbedürftigen Anlagen geht es in **§ 6 ÜAnIG**. Hier wird auf den Umstand eingegangen, dass in einem Betrieb häufig mehrere überwachungsbedürftige Anlagen betrieben werden und sich in punkto Sicherheitstechnik beeinflussen, sodass es erforderlich ist, dass die Betreiber dieser Anlagen zusammenarbeiten, um die Sicherheit zu gewährleisten.

§7 ÜAnIG betrifft die Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen. **Absatz 1** stellt klar, dass bei bestimmten Anlässen eine Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen notwendig ist, sodass ermittelt werden kann, ob die Anlagensicherheit gewährleistet ist. Im Zuge der Prüfung wird der Ist-Zustand der Anlage festgestellt und mit dem Soll-Zustand verglichen, um zu ermitteln, ob weitere Schritte notwendig sind, um die Anlage weiterhin zu nutzen. Auch die Ermittlung und das Treffen von Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sind Teil einer Prüfung. **Absatz 2** hat den Zweck, doppelte Prüfungen zu vermeiden. Bevor überwachungsbedürftige Anlagen auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen sogenannte Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden. Werden hierbei adäquate Prüfungen durchgeführt, sind vor der ersten Inbetriebnahme dieselben Prüfungen nicht nochmals erforderlich.

Um die Beseitigung auch von geringen Mängeln spätestens bis zur nächsten Prüfung, die vom Betreiber durchgeführt werden müssen, geht es im **Absatz 3**.

Absatz 4 legt fest, dass Prüfungen, die seitens der Behörde angeordnet wurden, durch den Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage umgehend zu veranlassen sind.

Der **5. Absatz** stellt klar, dass der Prüfer vom Betreiber sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Einsicht und gegebenenfalls Hilfsmittel und -kräfte für eine technische Prüfung erhält.

Im **Absatz 6** wird die Überwachung einer Anlage geregelt: Neben der Prüfung seitens der Aufsicht wird sie auch von der Behörde überwacht. Auch wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anlagen durch qualifizierte Prüfer des Betreibers selbst geprüft werden.

§ 8 ÜAnIG untersagt den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage mit gefährlichen Mängeln, die die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gefährdet.

§ 9 ÜAnIG Absatz 1 legt fest, dass vor allem an die Prüfer der zugelassenen Überwachungsstellen hohe Anforderungen in Bezug auf Kompetenz und Professionalität gestellt werden.

Im **Absatz 2** geht es um die Verfahren für die Durchführung von Prüfungen sowie für die Erstellung der entsprechenden Dokumente. Die Einhaltung dieser Verfahren ist Voraussetzung für die Qualitätssicherung der Prüfungen.

In **§ 10 ÜAnIG** geht es um die Feststellung von Mängeln bzw. um eine Nachprüfung.

In **Absatz 1** wird festgelegt, dass die zugelassene Überwachungsstelle bei festgestellten gefährlichen Mängeln einer überwachungsbedürftigen Anlage die zuständige Behörde unterrichten muss. Auch muss sie den Betreiber darauf hinweisen, dass die betroffene Anlage nicht betrieben werden darf und entsprechend gekennzeichnet werden muss. Der Betreiber muss überdies davon informiert werden, dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn eine Nachprüfung die Beseitigung der Mängel feststellt. Diese Nachprüfung muss von derselben Überwachungsstelle durchgeführt werden, die auch die Mängel festgestellt hat.

Absatz 3 legt fest, dass die zugelassene Überwachungsstelle die zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen muss, wenn sich bei einer Nachprüfung herausgestellt hat, dass sich ein Mangel, der sich zu einem gefährlichen Mangel entwickeln kann, nach wie vor besteht.

§ 11 ÜAnIG Absatz 1 behandelt das Anlagenkataster und legt fest, dass dieses künftig bundeseinheitlich geregelt werden soll. Das Anlagenkataster dient u.a. dazu, die Zulassungsbehörden bei der Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen und die zuständigen Behörden der Länder bei der Aufsicht über die Einhaltung des ÜAnIG zu unterstützen.

Absatz 2 definiert die Angaben, die die Überwachungsstellen an das Anlagenkataster übermitteln müssen, sodass sich die Behörden einen Überblick über die überwachungsbedürftigen Anlagen und die Einhaltung der Prüfpflichten seitens der Betreiber verschaffen können.

Absatz 3 formuliert die Befugnis der Erhebung, Speicherung, Aufbereitung und Verwendung der Daten, die von den Überwachungsstellen an das Anlagenkataster übermittelt werden.

Absatz 4 behandelt die Regelung der Kosten für das Anlagenkataster, wobei die Überwachungsstellen mit den dateiführenden Stellen die entsprechenden Vereinbarungen treffen muss.

In **Absatz 5** wird die Möglichkeit einer Ausgestaltung des Anlagenkatasters festgehalten, etwa bezüglich der Anforderungen zur IT-Sicherheit desselben.

Absatz 6 eröffnet den Behörden der Länder die Möglichkeit, Prüfstellen von Unternehmen, welche im Übrigen nur überwachungsbedürftige Anlagen des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe prüfen, von der Pflicht zu entbinden, sich am Anlagenkataster zu beteiligen.

§ 12 ÜAnIG behandelt die Wahrung von Betriebsgeheimnissen und den Schutz personenbezogener Daten. Der Schutz der Betriebsgeheimnisse ist im Zusammenhang mit den häufig individuell konzipierten hochtechnischen Anlagen äußerst wichtig.

§ 13 ÜAnIG behandelt den Erfahrungsaustausch der zugelassenen Überwachungsstellen, der eine unkomplizierte Informationsweitergabe über festgestellte technische Probleme ermöglicht. Gleichzeitig unterstützt er die Fortbildung der Prüfer und dient der Information der jeweiligen Behörden in Bezug auf neue Entwicklungen.

§ 14 ÜAnIG behandelt die Mitteilungspflicht gegenüber der Zulassungsbehörde. Wenn bei einer zugelassenen Überwachungsstelle antragsrelevante Änderungen wirksam, so gilt es seitens der Zulassungsbehörde, diese zu bewerten und nötigenfalls mit Konsequenzen zu belegen. Hierbei kann u.U. die Zulassung zurückgenommen werden oder es können die Auflagen für eine Zulassung geändert werden.